

# ETHIKKODEX ELIS

## Anhang Schweiz

Version 1.10.2020



**Ziele des Anhangs**

**S 3**

**Geschenke und Bewirtung**

**S 4/5**

**Spenden und Sponsoring**

**S 6**

**Zu widerhandlung**

**S 7**

**Warnsystem «Whistle-Blower»**

**S 8**



Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter

Dies ist der Schweizer Anhang zum Ethikkodex der Elis Gruppe.

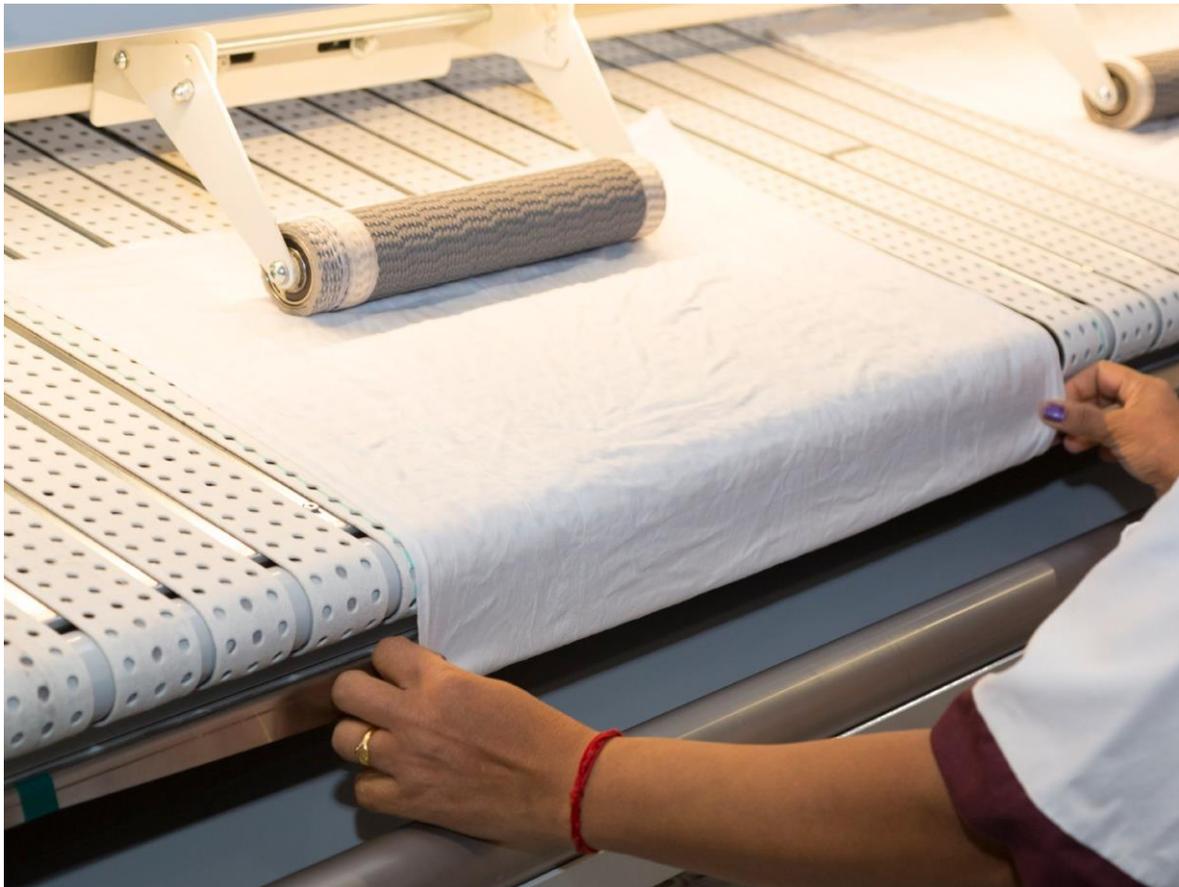
Der Schweizer Anhang dient der Ergänzung und Präzisierung des Ethikkodex der Elis Gruppe und berücksichtigt die Erfordernisse des schweizerischen Rechts.

Der Ethikkodex der Elis Gruppe und dieser Schweizer Anhang gilt für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elis Gruppe in der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elis Schweiz



## ➤ GESCHENKE UND BEWIRTUNG DÜRFEN NICHT ÜBERTRIEBEN SEIN UND ALS BELOHNUNG FÜR UNTERNEHMEN ODER FÜR EINE BEVORZUGTE BEHANDLUNG GEWÄHRT WERDEN

Geschenke oder Bewirtungen dürfen nur sehr zurückhaltend angeboten oder angenommen werden. Sie müssen im Einklang mit den Aktivitäten der Gruppe stehen. Hierbei gelten die folgenden Regeln für Geschenke oder Bewirtungen:

- Sie müssen eine legitime, geschäftlich gerechtfertigte Gefälligkeit darstellen und dürfen niemals im Austausch für die Erlangung eines unangemessenen Vorteils oder Nutzens oder als Belohnung für eine Geschäftshandlung gewährt oder angenommen werden;
- Sie müssen in einer transparenten Form offeriert werden und dürfen keine Erwartung wecken oder zu einer Verpflichtung führen, dass Sie oder eine Gesellschaft der Elis Gruppe im Gegenzug etwas geben oder erhalten;
- Sie dürfen die Unabhängigkeit des Empfängers nicht beeinträchtigen oder den entsprechenden Anschein erwecken;
- Kleinere Gelegenheitsgeschenke dürfen nicht in Geld oder geldähnlicher Form (z.B. Gutscheine, Geschenkgutscheine, Gutschriften, etc.) gewährt werden;
- Sie müssen hinsichtlich der Frequenz und der Höhe des Betrages angemessen sein;
- Sie dürfen nicht die anwendbaren Regeln der öffentlichen oder privaten Stelle verletzen, welcher der Empfänger unterliegt;
- Sie dürfen einem Kunden nicht angeboten werden, wenn das Geschenk oder die Bewirtung einen Einfluss auf die Entscheidung haben könnte oder auch nur als solche wahrgenommen werden kann z.B. in den Fällen, wo eine Gesellschaft der Elis Gruppe für einen Auftrag bietet.

Falls Geschenke oder Bewirtungen einzeln oder zusammen betrachtet gegen die vorstehenden Regeln verstossen, DÜRFEN sie NICHT ANGEBOTEN oder ANGENOMMEN werden.

## ➤ DER WERT DES GESCHENKES

Kleine Gelegenheitsgeschenke (z.B. ein Schirm, Schlüsselanhänger, Kugelschreiber, etc.) können durchaus zulässig sein, wenn sie geringfügig und sozial üblich sind (Grössenordnung bis CHF 40.-). Liegen sie darüber, muss der Geschäftsführer avisiert werden. Darüber hinaus muss das fragliche Geschenk in einer Geschenkliste eingetragen werden und der Compliance Officer muss informiert werden.

## ➤ DER WERT DER EINLADUNG ZUM ESSEN, KULTURELLE ODER SPORTLICHE VERANSTALTUNG

Eine Einladung zum Essen oder einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung ist akzeptabel sofern sie in der Grössenordnung von CHF 80.- bis CHF 100.- liegt. Liegt der Wert der Einladung über diesem Wert, muss der Geschäftsführer avisiert werden. Darüber hinaus muss die fragliche Einladung ebenfalls in der Geschenkliste eingetragen werden und der Compliance Officer informiert werden.

## ➤ BEGRENZUNG DER ANZAHL VON GESCHENKEN ODER EINLADUNGEN ZUM ESSEN, KULTURELLE ODER SPORTLICHE VERANSTALTUNG

Ein Geschenk kann einem Kunden, Lieferanten oder Dritten angeboten oder von einem Kunden, Lieferanten oder Dritten erhalten werden, sofern es auf ein Geschenk pro Jahr und Person beschränkt ist.

Eine Einladung zu einem Essen oder zu einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung kann an einen Kunden, Lieferanten oder eine dritte Person und einen Gast innerhalb der Grenze von 3 Veranstaltungen pro Jahr für dieselbe Person ausgesprochen werden.

Eine Einladung zu einem Essen oder zu einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung kann von einem Kunden, Lieferanten oder einer dritten Partei innerhalb der Grenze von 3 Veranstaltungen pro Jahr für dieselbe Person angenommen werden.

## ➤ ÖFFENTLICHE AMTSTRÄGER

Sind alle Personen, die

- eine legislative, staatliche, administrative (einschließlich Personen, der öffentliche Gewalt) oder gerichtliche Position jeglicher Art innehaben oder Kandidaten für eine solche Position sind;
- bei einem mehrheitlich staatlichen oder staatseigenen oder von einem Staat kontrollierten Unternehmen oder einer Organisation tätig sind;
- für ein öffentliches Amt oder in offizieller Funktion für eine Regierung oder eine internationale Organisation tätig sind.

GESCHENKE UND EINLADUNGEN AN ÖFFENTLICHE AMTSTRÄGER

Geschenke und Einladungen jeder Art an öffentliche Amtsträger sind zu unterlassen.

## ➤ ABLEHNUNG EINES GESCHENKES ODER EINER BEWIRTUNG

Wenn es Ihnen nicht gestattet ist, ein Geschenk oder eine Bewirtung anzunehmen, sollten Sie es höflich zurückgeben oder ablehnen.

## ➤ GEMEINNÜTZIGE SPENDEN UND SPONSORING DER GEMEINSCHAFT

Wir glauben fest daran, einen positiven Beitrag für die Gemeinden zu leisten, in denen wir tätig sind, und ermutigen unsere Mitarbeitenden, sich in lokalen Wohltätigkeitsorganisationen und in ihren Gemeinden zu engagieren. Wir unterstützen lokale Gemeinschaftsgruppen und lokale Wohltätigkeitsorganisationen an den Orten, an denen wir tätig sind.

Geschenke an Wohltätigkeitsorganisationen und Gemeinschaftsgruppen werden jedoch oft als cleveres Mittel eingesetzt, um unzulässige Zahlungen zu verschleiern.

Folgendes gilt es zu beachten:

- Die Unterstützung von Wohltätigkeitsorganisationen oder Gemeinschaftsgruppen darf nicht dazu führen oder dazu benutzt werden, dass eine Privatperson oder ein Amtsträger für eine unangemessene Handlung oder Unterlassung belohnt oder zu einer solchen veranlasst oder angestiftet werden soll (oder so wahrgenommen werden könnte).
- Einholen der schriftlichen Erlaubnis beim CEO Elis Schweiz

- Kein direktes oder indirektes Sponsoring auf Anfrage eines Amtsträgers oder Verwandten eines Amtsträgers einer Community-Gruppe ohne vorher die schriftliche Zustimmung des Compliance Officer
- Anträge auf Förderung von Gemeinschaftsgruppen, bei denen eine solche Förderung einer gemeinnützigen Spende gleichkommt, werden berücksichtigt, wenn nachgewiesen wird, dass die Förderung der Gemeinschaft oder der Öffentlichkeit einen Nutzen bringt. Der Wert einer solchen Patenschaft **DARF** CHF 500.- in jedem Fall **NICHT** überschreiten.
- Anträge auf Sponsoring von Gemeinschaftsgruppen oder Veranstaltungen, bei denen ein solches Sponsoring in der Natur von Unternehmensförderung- oder Werbung ist, wie z.B. das Sponsoring einer Veranstaltung, bei der der Name der Gruppe auf der Veranstaltung und in der begleitenden Werbung hervorgehoben wird, sollten normalerweise keinen Anlass zu ethischen, Bestechungs- oder Korruptionsfragen geben.

#### SPONSORINGANTRÄGE EINER PERSON

Sponsoringanträge einer Person zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten- oder Reisen, Projekten, die nur einer Person zugutekommen, oder für die Fundraising-Aktivitäten einer Person werden nicht berücksichtigt.

#### ➤ POLITISCHE SPENDEN

Spenden - weder direkt noch indirekt - an politische Organisationen, an ihre Mitglieder oder Mitarbeiter, an Personen, die ein gewähltes Amt innehaben oder sich zur Wahl stellen, oder an Think Tanks, die einer politischen Partei nahestehen, sind unter keinen Umständen erlaubt.

#### ➤ ZUWIDERHANDLUNG

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den Ethikkodex der Elis Gruppe oder diesen Schweizer Anhang ist je nach Härtegrad der Zuwiderhandlung eine Kündigung des Arbeitsvertrages möglich und es können strafrechtliche Sanktionen drohen.

#### ➤ WARNSYSTEM «WHISTLE-BLOWER»

Wenn Sie mit einer Situation konfrontiert werden, die gegen die Grundprinzipien des Ethikkodex verstossen, so können Sie nebst den genannten Personen des Ethikkodexes auch via Warnsystem diese Beobachtungen melden. Benutzen Sie dazu folgende Adresse:

**<https://report.whistleb.com/elis>**

Ihre Meldung wird absolut vertraulich behandelt.

